

Vergütungsvereinbarung

zwischen dem Landschaftsverband Westfalen- Lippe
- LWL-Behindertenhilfe Westfalen -
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

- im Folgenden **Sozialhilfeträger** genannt -

und «Name_»
«Namenszusatz»
«Straße»
«PLZ» «Ort»

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt –.

Auf der Grundlage der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung für das Einzugsgebiet «Region» wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) geschlossen. Sie konkretisiert die Bestimmungen des ambulanten Rahmenvertrages NRW gemäß § 79 SGB XII und da insbesondere Abschnitt II „Vergütung und Abrechnung der Entgelte“.

§ 1 Vergütung

Die Vergütung erfolgt durch einen Stundensatz in Höhe von 50,40 € pro Fachleistungsstunde.

Die Fachleistungsstunde setzt sich aus 50 Minuten direkter Betreuungsleistung und 10 Minuten mittelbarer, klientenbezogener Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 4 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zusammen.

Mit dem Stundensatz werden alle direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen abgegolten.

§ 1a Regelzuschlag

Zusätzlich zu der Vergütung nach § 1 wird gemäß der Erklärung des Sozialhilfeträgers vom 01.12.2004 ein Regelzuschlag von 0,80 € je Fachleistungsstunde gezahlt¹.

§ 2 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Der Sozialhilfeträger bezahlt dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden. Die direkten Betreuungsleistungen und klientenbezogenen Tätigkeiten werden in Einheiten von 10 Minuten abgerechnet. Die Quittierungsbelege und individuellen Betreuungsdokumentationen (§ 4 Abs. 2 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) sind 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen des Sozialhilfeträgers vorzulegen.

¹ Vgl. Ziffer 2 der zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden geschlossenen „Empfehlungsvereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren für die Wohnangebote der Eingliederungshilfe in NRW“ vom 25.11.2009

- (2) Gruppenangebote (§ 4 Abs. 1 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) werden pro Teilnehmer/in im Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahl abgerechnet.
- (3) Sofern bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen zu Lasten anderer Sozialleistungsträger eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal 2 Fachleistungsstunden pro Woche ohne besonderen Antrag vergütet, weil davon auszugehen ist, dass die betreute Person nach der Behandlung in das Ambulant Betreute Wohnen zurückkehrt.
- (4) Abwesenheitszeiten wegen eines auswärtigen Urlaubes der betreuten Person sind nicht abrechnungsfähig.
- (5) Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt eine Verrechnung der Abschlagszahlungen mit den quittierten Fachleistungsstunden.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.04.2010 bis 31.12.2011, längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ihr zugrundeliegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.

Hinsichtlich des Vergütungszeitraums ab dem 01.01.2011 wird auf die Öffnungsklausel gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 1 der zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden geschlossenen „Empfehlungsvereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren für die Wohnangebote der Eingliederungshilfe in NRW“ vom 25.11.2009 verwiesen.

- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütung weiter, jedoch längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ihr zugrundeliegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

«Ort» und Münster, den 01.02.2010

Für den Leistungserbringer:

Für den Sozialhilfeträger:

I.A. _____

«Bearbeiterin_Nachname»